

Gemeinde Vettweiß: 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß, OT Vettweiß – "Im Gastesfeld" (Erneute Offenlage)

Sachverhalt:

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes an einem zusätzlichen Standort nordöstlich von Vettweiß planungsrechtlich vorbereitet werden. Geplant ist zudem, dass sich neben der vorgenannten Firma an dem Standort weitere Gewerbebetriebe ansiedeln können. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung findet ein Flächentausch zwischen „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für Acker und Weideland“ statt, so dass in der Summe keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen als Bauflächen ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung

befindet sich nordöstlich von Vettweiß unmittelbar östlich des Weilers Kettenheim an der Straße „Im Gastesfeld“. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 58.900 m².

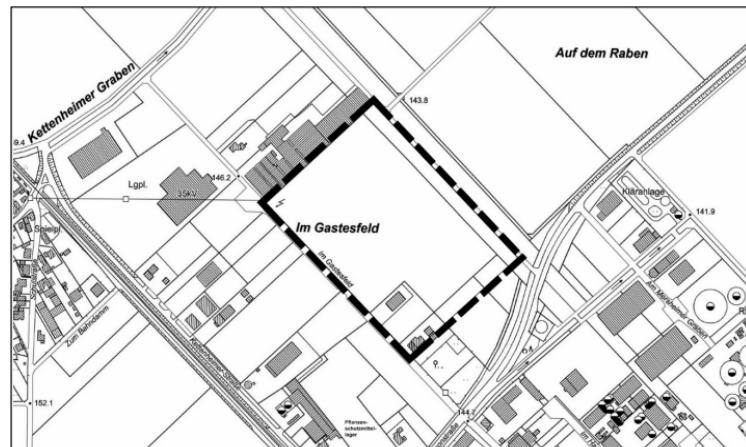


Abbildung 1: Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung

GEMEINDE VETTWEISS 16. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



Abbildung 2: Plandarstellung der 16. FNP-Änderung

Zur erneuten Offenlage wurden neben dem Planentwurf unter anderem eine Begründung mit Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorgelegt. Zur letzten Beratung im Beirat wird auf TOP 4 der 20. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 26.06.2024 verwiesen.

Auszüge aus den Unterlagen:

Da Vettweiß bereits 7 ha Gewerbeflächen aufweist, der Gemeinde aber nach Aussage der Bezirksregierung Köln Dez. 32 nur 5 ha zugestanden werden, sind darüberhinausgehende neue Gewerbeflächen gegen bereits dargestellte Gewerbeflächen zu tauschen. Somit besteht der Änderungsbereich aus zwei Teilflächen. Innerhalb des nordwestlichen

Teilbereiches soll durch eine Erweiterung der „Gewerblichen Bauflächen“ die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht werden. Innerhalb des südöstlichen Teilbereiches sollen zur Kompensation der zusätzlichen Bauflächen zukünftig „Gewerbliche Bauflächen“ aufgehoben und als „Flächen für Acker und Weideland“ dargestellt werden.

Der nordwestliche Teilbereich des Plangebiets wird vollständig als Ackerfläche genutzt, Bäume oder Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Der südöstliche Teilbereich umfasst ebenfalls überwiegend ausgeräumte, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Jedoch befinden sich hier an der Straße „Im Gastesfeld“ Teile einer Hofanlage in deren Umfeld sich mehrere, teilweise ältere Bäume sowie eine ca. 1500 m² große Obstwiese befinden. Die Obstwiese ist im Biotoptypenkataster des LANUK unter der Kennung BT-DN-02437 geführt. Die im südöstlichen Teilbereich im Umfeld der Hofanlage vorhandene Streuobstwiese wird durch die zukünftige Darstellung als „Flächen für Acker und Weideland“ gesichert.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Landschaftsplans 1 „Vettweiß“, 2. Änderung. Für beide Teile des Änderungsbereiches wird das Entwicklungsziel 3.1.5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes“ dargestellt. Laut Satzungstext liegt hier „das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft mit Straßenbegleitgrün und Schutzgrün zur Minderung zukünftig zu erwartender Immissionen (Abgase, Stäube, Lärm, Salze) von geplanten Verkehrsstraßen (A 56, K 53, K 38) und der geplanten Gewerbeansiedlung östlich Vettweiß. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten oder besonders geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft.“

Aufgrund des Flächentauschs im Rahmen der 16. FNP-Änderung wird sich der Anteil der bebaubaren Flächen in Vettweiß in der Summe nicht verändern. Nichtsdestotrotz wird durch die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ im nordwestlichen Teilbereich die Möglichkeit eröffnet, durch nachgeordnete Bebauungspläne und entsprechende Umsetzungen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zu versiegeln. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet.

Insgesamt sind durch den Flächentausch, durch den insgesamt geringwertigen Vegetationsbestand sowie die intensive Ackerlandnutzung für die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltbelange auf der Ebene des Flächennutzungsplanes absehbar keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe I kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten ist, da das Plangebiet entweder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist oder durch die Nähe zur Ortsrandlage von Feldvögeln gemieden wird.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden:
<https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Gemeinde Vettweiß: 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß, OT Froitzheim –"Unterm Dürener Weg" – im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Fh 7 "Unterm Dürener Weg" (Erneute Offenlage)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt vor dem Hintergrund des Klimawandels und notwendiger geopolitischer Veränderungen im Bereich der Energieversorgung, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Auf dieser Grundlage möchte ein Projektentwickler für erneuerbare Energien in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Spitzenleistung von ca. 10 MWp errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

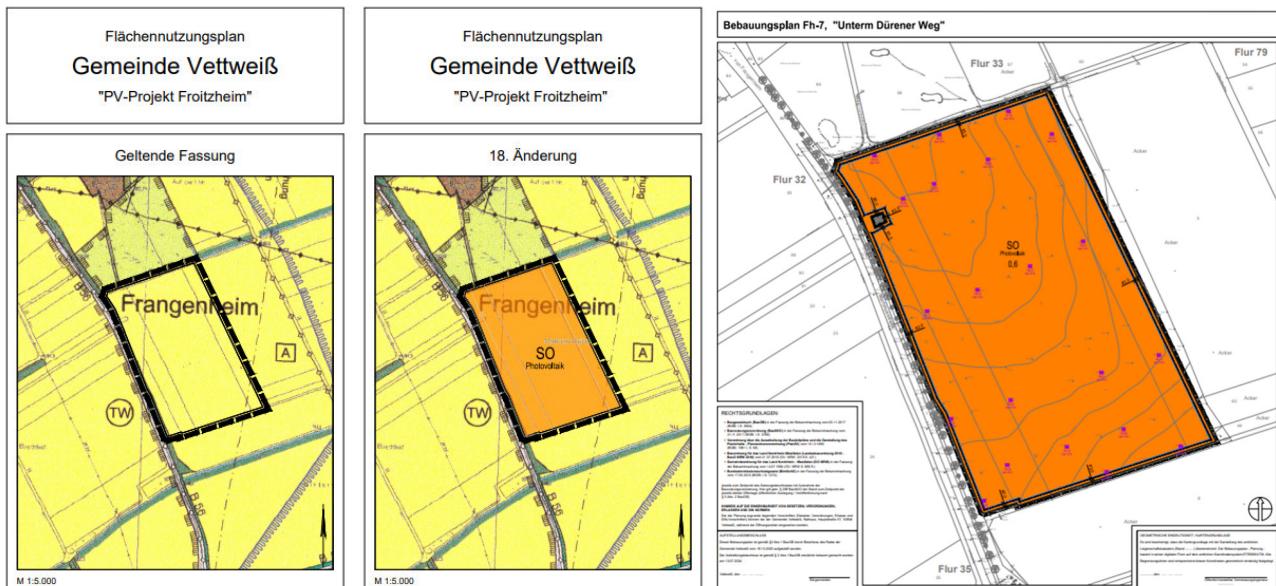


Abbildung 1: Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanentwurf Fh 7

Zur erneuten Offenlage wurden neben den Planentwürfen unter anderem eine Begründung, ein Umweltbericht, eine Artenschutzprüfung der Stufen 1 und 2 und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorgelegt. Zur bisherigen Beratung im Beirat wird auf TOP 3 der 25. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 28.05.2025 verwiesen.

Auszüge aus dem Umweltbericht:

Das Plangebiet ist ca. 8,5 ha groß und umfasst die Flurstücke 3, 4, 6 und 59 von Flur 34 der Gemarkung Froitzheim. Die beplanten Flächen liegen südlich der Ortschaft Frangenheim und nördlich des Ortsteils Froitzheim in der Gemeinde Vettweiß und wurden bisher zwar landwirtschaftlich genutzt, weisen allerdings eher durchschnittliche Bodenverhältnisse für die Landwirtschaft auf.

Vorgesehen ist die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Fläche, die als Grünfläche festgesetzt wird. Die Vegetation in diesem Bereich wird zum Erhalt festgesetzt.

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Unmittelbar westlich des Plangebiets befindet sich jenseits der Eifel- bzw. Martinusstraße das 1.300 ha große Landschaftsschutzgebiet „Stockheimer Wald – Drovetal – Stufenländchen – Eifelvorland“. Die genannte Straße ist mit Bäumen gesäumt, die als „Bergahornallee an der Eifelstraße“ im Alleen-Kataster eingetragen sind.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung (300 m Radius) befinden sich weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG noch sind Flächen im Biotopkataster NRW (schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) eingetragen. Auch FFH- oder Vogelschutzgebiete liegen in diesem Bereich nicht vor.

Auszüge aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag:

Gemäß der Zielsetzung des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Photovoltaikanlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen und -gestellen (Unterkonstruktion) mit der notwendigen Gründung, sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen und Anlagen zur Speicherung.

Aufgrund der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen, die neben den auf Gestellen installierten PV-Modulen u. a. auch Nebenanlagen/ Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen und (wasser durchlässige) Wartungswege umfasst, wird die Grundflächenzahl im sonstigen Sondergebiet gemäß der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) auf 0,6 festgesetzt.

Unter der Grundflächenzahl wird die übertraute Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Die Photovoltaikmodule werden in mehrreihigen Modulreihen in einem weitgehend verschattungsfreien Abstand und mit einer möglichst optimalen Neigung mittels Unterkonstruktion aufgeständert. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist daher die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Module/ Modultische.

Die Oberkante der einzelnen Photovoltaikmodule darf das Höchstmaß von 3,0 m über der festgesetzten Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Solarmodulunterkante muss mindestens 0,80 m über der festgesetzten Geländeoberfläche betragen. Für Nebenanlagen ist eine maximale Wandhöhe von 4,0 m über der festgesetzten Geländeoberfläche zulässig.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden die Ackerflächen innerhalb des Plangebietes mit einer artenreichen Regiosaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland eingesät. Im Rahmen der Pflege wird ein Wechsel von hochwüchsigen und kurzwüchsigen Teilbereichen, letztere mit mehrfacher Mahd während der Vegetationsperiode herbeigeführt. Auf den Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ein externer Ausgleich ist nicht vorgesehen.

Auszüge aus der Artenschutzprüfung:

Es wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufen I und II für das Plangebiet durchgeführt (Büro Kreutz, Dipl. Biol. Sven Kreutz, Stand: 14.05.2024).

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes wird von einer Ackerbrache mit Dominanz der Kamille dominiert. Der südliche, kleinere Teil, wird intensiv bewirtschaftet und mit Salbei angebaut. Im Nordwesten des Plangebietes stockt ein kleines Feldgehölz. In einem Ahorn befindet sich hier ein Horst (Durchmesser ca. 40 cm; Besatz derzeit noch unklar). Direkt nördlich des Plangebietes grenzt ein z. T. lichter Gebüschenbereich mit heimischen Strauch und Baumarten an. Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft eine viel befahrene Landstraße mit begleitenden Bäumen. Das restliche Umland wird von Intensiväckern geprägt.

Die ASP I kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Vielzahl an potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten weitere Untersuchungen durchzuführen sind. Zur Feststellung des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer



Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (Fl: Feldlerche, Swk: Schwarzkehlchen, Hä: Bluthänfling, N: Nachtigall)

Brutvogelarten wurden im Rahmen der ASP II insg. neun Begehung zur

Art	RL D/NRW	Vorkommen
Feldlerche	3/3*	4 Reviere in der Vorhabensfläche, 1 weiteres in der östlich angrenzenden Ackerfur. Das überwiegend extensiv bewirtschaftete und nur lückig bewachsene PG stellt optimale Habitatbedingungen für die Art dar, was in einer hohen Besatzdichte resultiert. Insb. die mit Salbei angebaute Fläche scheint für die Lerchen besonders attraktiv. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die Reviere im direkten PG vollständig beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der umliegenden Reviere durch Kulissenwirkung (mind. 50 Meter) wird nicht eintreten. Die Revierzentren befinden sich in ausreichender Entfernung zur PV-Anlage und können sich leicht um wenige Meter verschieben. Insgesamt 4 betroffene Reviere. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.
Schwarzkehlchen	*/*	1 Revier in einer lichten Hecke/Gebüschengruppe direkt nordöstlich des PG. Insb. baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Die 2 Reviere ca. 250 M südlich des PG sind nicht relevant. Insgesamt 1 betroffenes Revier. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.
Bluthänfling	3/3	1 Revier in einer lichten Gehölzgruppe direkt nordwestlich des PG. Insb. baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Insgesamt 1 betroffenes Revier. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.
Wiesenschaf-stze	*/*	3 Reviere im Bereich des Salbei-Anbaus. Art ist nicht planungsrelevant gemäß LANUV, eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist aber gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verboten. Insgesamt 3 betroffene Reviere. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.
Nachtigall	*/*	1 Revier innerhalb des Feldgehölzes ca. 50 M nördlich des PG. Aufgrund der Entfernung und abschirmenden Wirkung der Gehölze keine Beeinträchtigungen möglich. Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Revierkartierung im Plangebiet durchgeführt. Des Weiteren wurde eine Horst- sowie Baumhöhlenkartierung in den umliegenden Gehölzbeständen durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen sind der Abbildung 2 zu entnehmen.

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind laut Gutachten die Baufeldfreimachung im Offenland zwischen September und März sowie eventuelle Gehölzfällungen zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind die vier im Plangebiet nachgewiesenen Feldlerchenreviere durch artspezifische CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Dazu ist geplant, die Modulbelegung innerhalb der PV-Anlage zum Erhalt der Feldlerche zu optimieren: Dabei sind u.a. folgende Anforderungen einzuhalten: Der Modulreihen-Abstand ist so zu berechnen, dass zwischen Mitte April und Mitte September (MEZ) ein besonnter Streifen von mindestens 2,5 Meter Breite besteht (lichte Breite ca. 3,2 Meter; PESCHEL & PESCHEL 2022). Innerhalb des PV-Parkes sind vier mindestens 30x30 Meter große Freiflächen anzulegen, die nicht mit Modulen bestückt sind (äquivalent Lerchenfenster im Acker; ZAPLATA & STÖFER 2022). Diese sollen nicht randlich, sondern innerhalb des PV-Parkes liegen. Zu den nördlichen und westlichen Gehölzen ist ein Abstand von ca. 50 Meter einzuhalten. Um die Attraktivität für brütende Lerchen zu erhöhen, sollen diese Flächen jährlich zwischen Januar und März umgebrochen werden. Es kann eine Einsaat oder Schwarzbrache erfolgen. Sämtliche Flächen sind dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Die Mahd darf nicht innerhalb der Kernbrutzeit der Feldlerche zwischen dem 15. April und 15. Juli erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren, um eine weitere Aushagerung der Fläche zu fördern.

Darüber hinaus ist ein 3-jähriges Monitoring der Feldlerchenpopulation im PV-Park sowie umliegend vorgesehen. Sollte das Monitoring belegen, dass die vier Feldlerchenreviere nicht innerhalb oder randlich im PV-Park erhalten werden konnten, ist die Revier-Differenz durch klassische CEF-Maßnahmen auszugleichen. In diesem Fall soll als Maßnahmenfläche eine Ackerfläche rund 2 Kilometer östlich des Plangebietes (Gemarkung Froitzheim, Flur 39, Flurstück 15 teilweise) in Anspruch genommen werden. Kommt das Monitoring zu dem Ergebnis, dass der PV-Park nicht von Feldlerchen besiedelt wird und die Maßnahmen erfolglos bleiben, können die „Lerchenfenster“ innerhalb der PV-Anlage nachträglich mit Modulen bestückt werden (nach Umsetzung von „klassischen“ CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets).



Abbildung 3: Beispielhafte Gestaltung zum Erhalt von Feldlerchenrevieren im PV-Park - Blau: Module mit besonnem Reihenabstand von 2,5 Meter zwischen Mitte April und Mitte September. Extensive Bewirtschaftung der Reihen. Grün: Vier unbebaute Bereiche von mind. 30x30 Meter („Lerchenfenster“)

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden:
<https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Landgemeinde Titz: 29. Flächennutzungsplanänderung im OT Hasselsweiler und B-Plan Nr. 59 "Untere Poststraße" OT Hasselsweiler im Parallelverfahren (Wiederholte frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Landgemeinde Titz in den o.g. Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt (frühzeitige Beteiligung). Die Beteiligung wird aufgrund eines Formfehlers wiederholt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes. Hierzu ist die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Untere Poststraße" im Parallelverfahren vorgesehen. Beide Verfahren wurden bereits am 07.07.2025 im „Arbeitskreis Bauleitplanung“ des Beirates beraten – siehe auch TOP 3 zur 26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 27.08.2025.

Allgemeine Informationen:



Abb. 1: Plangebiet im aktuellen Luftbild (2023)

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage Hasselsweiler der Landgemeinde Titz und umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha. Das Plangebiet ist bereits in Teilen bebaut. Es finden sich verschiedene kleinteilige bauliche Anlagen wie Schuppen, Lauben, Abstellflächen sowie vergleichbare Strukturen. Zwischen diesen Strukturen bestehen unversiegelte Grünflächen und Gehölzstrukturen wie Hecken, Büsche sowie vereinzelte Bäume.

Im Vorfeld wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, wobei sich die geplante Siedlungsentwicklung auf Flächen erstrecken soll, die grundsätzlich dazu geeignet sind, die Ortslage in städtebaulich kompakter Form zu arrondieren. Die möglichen Standortalternativen sind in Abb. 2 dargestellt. Die Planfläche bietet den Vorteil, dass sie in der Realität bereits baulich beansprucht ist, während die Alternativflächen noch gänzlich unbeansprucht sind und landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Flächennutzungsplan der Landgemeinde Titz ist das hier gegenständliche Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und kleinteilig entlang des Malefinkbaches als Grünfläche dargestellt.

Vom westlichen Teil der Planung betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ziffer 2.2-3 „Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“ gem. rechtskräftigem Landschaftsplan 11 „Titz/Jülich-Ost“. Auch die Alternativflächen liegen größtenteils innerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Weiterhin besteht dort das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.



Abb. 2: Alternativenprüfung



Abb. 3: Bebauungsplanung

Zur Beurteilung der vorgenannten Vorhaben liegen unter anderem die Planzeichnungen und Begründungen, die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und ein artenschutzrechtlicher Fachbetrag der Stufen I und II (Büro für Freiraumplanung, D. Liebert, November 2023) vor.

Auzug aus den Unterlagen zur Artenschutzprüfung

Nach der Durchführung der ASP 1 konnte der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG für diverse Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde von März bis September 2023 standartisierte Kartierungen durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass im Zuge der Kartierungen ausschließlich Reviere der planungsrelevanten Brutvogelart „Star“ im Plangebiet und der nahen Umgebung festgestellt werden konnten. Das Plangebiet wird darüber hinaus ausschließlich von ubiquitären „Allerweltsvogelarten“ besiedelt. Weitere (planungsrelevante Arten) nutzen das Gebiet oder seine direkte Umgebung zum Überflug oder höchstens zur Nahrungssuche.

Die Gebäude an der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze besitzen Fledermausquartierpotenzial im Dachbereich und in den Nebenanlagen. Im Jahr 2023 wurden jedoch keine Ausflüge oder sonstige Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der potentiellen Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet beobachtet. Baumquartiermöglichkeiten wurden nicht nachgewiesen. Somit werden keine traditionell genutzten, langzeitig über den ganzen Sommer besetzten Quartiere vermutet. Zwischenquartiere von Fledermäusen können jedoch bei der Flächenfreimachung durch Abrisse oder Rodungen betroffen sein. Das Plangebiet wurde darüber hinaus regelmäßig von Zwergfledermäusen zur Jagd genutzt. Die Nachweise konnten über den gesamten Erfassungszeitraum belegt werden. Dem Plangebiet kommt folglich eine Bedeutung als regelmäßig genutztes Teiljagdhabitat für Zwergfledermäuse, das temporär auch von einzelnen Langohrfledermäusen genutzt wird, zu.

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG werden die folgenden Maßnahmen vom Gutachter als obligat genannt. Eine Bauzeitenregelung bzgl. Baumfällung und Gebäudeabbruch, die Schaffung hochwertiger neuer Nahrungshabitate im Bereich des Plangebietes, künstliche Fledermausquartiere an den neuen Gebäuden und künstliche Fortpflanzungsstätten für den Star im Umfeld der Poststraße, Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sowie Vogelschlag. Dabei ist die Bereitstellung der Fortpflanzungskästen für den Star als vorgezogene Maßnahme durchzuführen.

Angaben zur Eingriffsregelung aus dem Umweltbericht:

Der Eingriff wurde zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht ermittelt, ein Umweltbericht liegt ebenfalls noch nicht vor.

Die vorliegenden Unterlagen können unter folgenden Links auf der Website der Landgemeinde Titz eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=84498&L1=2> (29. Flächennutzungsplanänderung)

<https://www.o-sp.de/titz/plan?84496> (Bebauungsplan Nr. 59 „Untere Poststraße“)

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.